

SEBASTIAN ROSENTRITT

Die Gefahrtragung
im europäischen und
internationalen Kaufrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

409

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

409

Herausgegeben von
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Sebastian Rosentritt

Die Gefahrtragung im europäischen und internationalen Kaufrecht

CISG, INCO-Terms, Vorschlag für ein
Gemeinsames Europäisches Kaufrecht,
Verbraucherrechterichtlinie und deutsches Recht
in vergleichender Perspektive

Mohr Siebeck

Sebastian Rosentritt, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg; Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Würzburg; Referendariat am OLG Bamberg und in München; seit 2016 Rechtsanwalt.

Zugl.: Würzburg, Julius-Maximilians-Universität, Diss., 2017.

ISBN 978-3-16-155802-3 / eISBN 978-3-16-155803-0

DOI 10.1628/978-3-16-155803-0

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Januar 2017 beendet und vor Drucklegung noch geringfügig geändert. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften wurden bis April 2018 berücksichtigt.

Die Arbeit entstand im Wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Würzburg. Dem Lehrstuhlinhaber, meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Oliver Remien, danke ich für die inspirierende und wohlwollende Begleitung dieser Arbeit. Er hat mir stets die wissenschaftliche Freiheit gewährt und mich mit wertvollen Anmerkungen und Hinweisen unterstützt. Ich bin ihm für die Betreuung der Arbeit und die schöne und lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl sehr verbunden. Frau Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gilt meinen lieben Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Sie haben mich stets ermutigt und auf großartige Weise unterstützt. Die Anfertigung dieser Arbeit haben sie erst ermöglicht.

München, im Juni 2018

Sebastian Rosentritt

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Erster Teil: Einführung und Grundlagen	1
§ 1 Einführung	1
§ 2 Wettbewerb der Rechtsordnungen und dispositives Recht	5
§ 3 Grundlagen der Gefahrtragung	12
Zweiter Teil: Leistungsgefahr und Preisgefahr	22
§ 4 Bedeutung von Leistungsgefahr und Preisgefahr	22
§ 5 Die Regelung der Leistungsgefahr in den Regelwerken	28
Dritter Teil: Übergang der Preisgefahr bei verschiedenen Abwicklungsformen des Kaufs	55
§ 6 Typenbildung und Abgrenzung von verschiedenen Abwicklungsformen des Kaufs	55
§ 7 Platzkauf	68
§ 8 Fernkauf	96
§ 9 Versendungskauf	127
§ 10 Verkauf reisender Ware	187
§ 11 Kauf von an drittem Ort eingelagerter Ware oder herzustellender Ware	211
§ 12 Zusammenfassung dritter Teil	217

Vierter Teil: Gefahrtragung bei vertragswidrigem Verhalten der Parteien	220
§ 13 Die Säumnis des Käufers bei der Abnahme	220
§ 14 Vertragswidriges Verhalten des Verkäufers	256
Fünfter Teil: Besondere Einzelfragen	289
§ 15 Gefahrtragung bei digitalen Inhalten	289
§ 16 Gefahrtragung und Widerrufsrechte	307
Sechster Teil: Schlussbetrachtung und Thesen	315
§ 17 Schlussbetrachtung	315
§ 18 Thesen	318
Entscheidungsverzeichnis	321
Materialienverzeichnis	323
Literaturverzeichnis	325
Sachverzeichnis	341

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Erster Teil: Einführung und Grundlagen	1
§ 1 <i>Einführung</i>	1
I. Europäische Entwicklungen	1
II. Problemstellung	2
§ 2 <i>Wettbewerb der Rechtsordnungen und dispositives Recht</i>	5
I. Einfluss der Verbraucherrechte-RL auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten	6
II. Das „Opt-out-Modell“ des UN-Kaufrechts	7
III. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht als „Opt-in-Modell“	8
IV. Dispositives Recht und Incoterms	9
1. Dispositiver Charakter der einzelnen Gefahrtragungsregeln	9
a) Grundsatz	9
b) Ausnahmen aufgrund des Verbraucherschutzes	9
2. Verwendung von Handelsklauseln	10
§ 3 <i>Grundlagen der Gefahrtragung</i>	12
I. Rechtsgeschichtlicher Überblick	13
II. Rechtsvergleichender Überblick über den Niederschlag verschiedener Prinzipien in neuzeitlichen Kodifikationen	17
1. Periculum est emptoris	17
2. Res perit domino	18
3. Traditionsprinzip	18
III. Anforderungen an moderne Gefahrtragungsregeln	19
Zweiter Teil: Leistungsgefahr und Preisgefahr	22
§ 4 <i>Bedeutung von Leistungsgefahr und Preisgefahr</i>	22
I. Leistungs-/Sachgefahr	22
II. Gegenleistungs-/Preisgefahr	24
1. Begriff der Preisgefahr	24

2. Umfang der vom Begriff der Preisgefahr erfassten Risiken	24
a) Meinungsstand zum Umfang der von der Preisgefahr erfassten Risiken in den Regelwerken	24
b) Bewertung	26
III. Verhältnis von Preisgefahr und Leistungsgefahr	27
§ 5 <i>Die Regelung der Leistungsgefahr in den Regelwerken</i>	28
I. Ausdrückliche Regelung der Leistungsgefahr im BGB	29
1. Die Leistungsgefahr folgt der Preisgefahr	30
2. Autonome Auslegung des § 243 II BGB	30
3. Bewertung	31
4. Kein Übergang der Leistungsgefahr bei mangelhafter Gattungsware?	32
II. Regelwerke ohne ausdrückliche Regelung der Leistungsgefahr	33
1. Diskussion zur Leistungsgefahr im UN-Kaufrecht	35
a) Koppelung der Leistungsgefahr an die Preisgefahr	35
b) Lieferpflichten des Verkäufers als Regelung der Leistungsgefahr	36
c) Tragweite der Diskussion	36
d) Bewertung der Diskussion	38
2. Lösung bekannter Probleme im GEK-Vorschlag	40
a) Die Bedeutung des Art. 98 GEK-Vorschlag	42
b) Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Lieferung und des Übergangs der Kaufpreisgefahr	43
aa) Probleme bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Art. 93 I lit. (a), 94 I lit. (a) GEK-Vorschlag bei Verträgen mit Verbraucherbeteiligung	43
bb) Nichtübernahme durch den Verbraucher in den Fällen der Art. 93 I lit. (a), 94 I lit. (a) GEK-Vorschlag	47
cc) Platzkauf gem. Art. 93 I lit. (b) ii), 94 I lit. (c) GEK-Vorschlag mittels die Ware vertretender Dokumente	48
dd) Leistungsgefahr bei Lieferung an einem anderen Ort als dem Sitz des Verkäufers	49
c) Stellungnahme	51
d) Tragung der Leistungsgefahr durch den Käufer in anderen Fällen	53
III. Zusammenfassung	53
 Dritter Teil: Übergang der Preisgefahr bei verschiedenen Abwicklungsformen des Kaufs	55
§ 6 <i>Typenbildung und Abgrenzung von verschiedenen Abwicklungsformen des Kaufs</i>	55
I. Tatsächliches	55
II. Typenbildung	56

1. Platzkauf	58
2. Fernkauf	60
3. Versendungskauf	62
a) Wer organisiert den Transport?	64
b) Selbstständiger Beförderer oder auch Eigentransport?	64
c) Übergabe an Beförderer oder Käufer?	65
4. Verkauf reisender Ware	66
5. Kauf eingelagerter oder herzustellender Ware	67
III. Nutzen der Typenbildung für Untersuchung der Preisgefahr	67
§ 7 Platzkauf	68
I. UN-Kaufrecht	68
1. Vorliegen eines Platzkaufs im UN-Kaufrecht	68
2. Systematische Stellung des Gefahrübergangs beim Platzkauf	70
3. Zeitpunkt des Gefahrübergangs	70
II. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	72
1. Bereitstellung der Ware am Geschäftssitz des Verkäufers	73
2. Regelungssystematik	74
3. Gefahrübergang beim Unternehmerkaufvertrag durch Annahme der Ware	75
4. Platzkauf beim Verbrauchervertrag	78
a) Vorliegen eines Platzkaufs beim Verbrauchervertrag	78
b) Gefahrübergang beim Verbrauchervertrag	79
c) Wird durch den Änderungsvorschlag des ELI eine Verbesserung erreicht?	80
III. Deutsches Recht	82
1. Holschuld des Käufers	82
2. Regelungssystematik	84
3. Übergabe der Kaufsache	84
a) Abdingbarkeit der Regelung	84
aa) Individualvereinbarung	84
bb) Abbedingung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	85
b) Anforderungen an die Übergabe i. S. d. § 446 S. 1 BGB	86
IV. Handelsklauseln	88
1. EXW – ab Werk	88
a) Auslegungsschwierigkeiten bei der Art der Lieferung	88
b) Gefahrübergang mit Bewirkung der Lieferung	89
2. FCA – frei Frachtführer	90
V. Wertende Zusammenfassung	91
1. Systematik der Gefahrtragungsnormen	91
2. Verhältnis des Platzkaufs zu anderen Abwicklungsformen	92
3. (Ent)Kopplung von Lieferung und Gefahrtragung	93
4. Über- bzw. Annahme	94
5. Das Risiko des Verladevorgangs	94

6. B2C-Verträge	95
7. Abdingbarkeit	95
§ 8 <i>Fernkauf</i>	96
I. UN-Kaufrecht	96
1. Zeitpunkt der Fälligkeit	97
a) Erfüllbarkeit bei fehlender Vereinbarung	98
b) Nichteinhaltung der Lieferzeit	99
2. Zur Verfügung stellen	100
3. Kenntnis des Käufers	100
4. Konkretisierung der Ware	101
5. Zusammenfassung	105
II. Deutsches Recht	105
1. Vorliegen eines Fernkaufs und Gefahrübergang beim Fernkauf	105
2. Umsetzungsbedarf durch die Verbraucherrechte-RL?	106
III. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	108
1. Verbraucherkaufvertrag und Gefahrübergang gem. Art. 142 I GEK-Vorschlag	110
2. Unternehmerkaufvertrag und Gefahrübergang	110
a) Gefahrübergang beim Fernkauf auch nach Art. 143 I GEK-Vorschlag?	110
b) Art. 144 II GEK-Vorschlag als Regelung des Annahmeverzugs?	112
c) Fälligkeit der Sachleistung im GEK-Vorschlag	114
d) Bereitstellung zur Verfügung des Käufers	116
e) Kenntnis des Käufers	117
f) Zuordnung der Ware zum Vertrag, Art. 141 GEK-Vorschlag	118
g) Änderungsvorschläge von <i>Lehne/Berlinguer</i> und des ELI	119
IV. Handelsklauseln	119
1. Incoterms	119
a) D-Klauseln	119
b) Klauseln anderer Gruppen bei entsprechender Ausgestaltung	122
2. Die Klausel „frei Haus“	122
V. Wertende Zusammenfassung	123
1. Systematik und Zeitpunkt des Gefahrübergangs	123
2. Anordnung der Abwicklung als Fernkauf bei B2C-Verträgen und die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen	124
3. Früherer Gefahrübergang im deutschen Recht beim B2B-Geschäft	125
4. Verbesserungen im GEK-Vorschlag im Vergleich zum CISG	125
5. Vorteile der deutschen Regelung	126
§ 9 <i>Versendungskauf</i>	127
I. Vorliegen eines Versendungskaufs	128
1. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	128
a) Wann kommt es zum Versendungskauf?	128

aa) Verpflichtung zur Beförderung als Regelung des Versendungskaufs?	129
bb) Anwendbarkeit des Art. 93 I lit. (b) i) GEK-Vorschlag und Einschluss der Beförderung auch bei B2C-Verträgen	130
cc) Zwischenergebnis	132
b) Person des Beförderers	132
2. UN-Kaufrecht	133
a) Erfordernis der Beförderung	133
b) Person des Beförderers	134
c) Abschluss des Beförderungsvertrags	136
3. Deutsches Recht	137
a) Versendungsverlangen des Käufers	137
b) Transportperson	138
4. Versendungskauf nach der Verbraucherrechte-RL	140
II. Gefahrübergang bei Verbraucherkauferträgen	141
1. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	141
a) Grundsatzregelung des Art. 142 I GEK-Vorschlag	141
b) Ausnahmeregelung des Art. 142 IV GEK-Vorschlag und Korrektur aus Wertungsgesichtspunkten	141
aa) Abstellen auf die Übergabe an den Beförderer	141
bb) Überprüfung der Wertung des Art. 142 IV GEK-Vorschlag ..	143
cc) Lösung des angeblichen Wertungswiderspruchs durch Auslegung	145
c) Relevanz des Konkretisierungserfordernisses beim Versendungskauf mit einem Verbraucher	146
2. Risikoübergang nach der Verbraucherrechte-RL	147
a) Zeitpunkt des Gefahrübergangs	147
aa) Grundsatz und Ausnahme	147
bb) Terminologie	147
b) Folgen des fehlenden Konkretisierungserfordernisses	149
3. Deutsches Recht	151
a) Zeitpunkt des Gefahrübergangs	151
b) Die Umsetzung des Art. 20 Verbraucherrechte-RL in § 474 IV BGB a. F. (§ 475 II BGB n. F.)	151
c) Abdingbarkeit der Regelungen	153
aa) Rechtslage vor der Umsetzung der Verbraucherrechte-RL ..	153
bb) Eigene Stellungnahme zum Charakter des § 474 II 2 BGB a. F. (§ 475 III 2 BGB n. F.)	154
cc) Rechtslage nach Umsetzung der Verbraucherrechte-RL	155
4. Der Kauf im Versandhandel	156
a) Problemstellung im deutschen Recht	156
aa) Frage der Leistungsgefahr bei Verbrauchsgüterkäufen	157
bb) Relevanz hinsichtlich des Preisgefahrübergangs	157
b) Vergleichbare Problematik in den anderen Regelwerken	160

III. Gefahrübergang bei Unternehmerkaufverträgen	161
1. UN-Kaufrecht	161
a) Versendungskauf ohne bestimmten Übergabeort gem. Art. 67 I 1 CISG	161
b) Bestimmter Übergabeort	163
c) Konkretisierungserfordernis	163
2. Versendungskauf zwischen Unternehmern nach dem GEK-Vorschlag	165
a) Unterscheidung nach dem Ort der Übergabe	165
b) Konkretisierungserfordernis	166
c) Vertragsgemäße Übergabe	166
3. Deutsches Recht	168
a) Gefahrübergang	168
b) Absenden vom Erfüllungsort	169
c) Konkretisierungserfordernis	170
4. Parteivereinbarungen und Handelsklauseln	171
a) Unterscheidung der Klauselgruppen	172
b) Die Regelungen zum Gefahrübergang	174
aa) Modernisierungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs	174
bb) Unterschiedliche Zeitpunkte des Gefahrübergangs	175
IV. Zusammenfassung und Bewertung	177
1. Vorliegen eines Versendungskaufs	177
a) Person des Beförderers	177
b) Begriff des Versendungskaufs	177
2. Gefahrübergang bei Verbraucherkaufverträgen	178
a) Übergabe und Besitzerlangung	178
b) Grundregel: Transportgefahr trägt der Unternehmer	180
c) Tragung der Transportgefahr durch den Verbraucher	180
d) Konkretisierungserfordernis	180
3. Gefahrübergang bei Unternehmerkaufverträgen	181
a) Tragung der Transportgefahr durch den Käufer	181
b) Bestimmung des Absendeortes	182
c) Die den Gefahrübergang bewirkende Handlung	182
d) Detaillierte Regelungen in den F- und C-Klauseln der Incoterms	183
e) Konkretisierungserfordernis	183
4. Überzeugende Regelungen aus Wertungsgesichtspunkten?	184
§ 10 Verkauf reisender Ware	187
I. UN-Kaufrecht	188
1. Regelungsgegenstand und Zeitpunkt des Gefahrübergangs	188
a) Anwendungsbereich	188
b) Gefahrübergang mit Vertragsschluss	188
c) Rückwirkender Gefahrübergang „falls die Umstände diesen Schluß nahelegen“	188

aa) Entstehungsgeschichte	189
bb) Zum rückwirkenden Gefahrübergang führende Umstände	190
d) Der die Dokumente über den Beförderungsvertrag ausstellende Beförderer	191
2. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 68 S. 3 CISG	192
a) Wirksamkeit eines Vertrags bei anfänglicher Unmöglichkeit	193
b) Offenbarungspflicht des Verkäufers	193
aa) Kenntnis und fahrlässige Unkenntnis	193
bb) Geltungsbereich des Art. 68 S. 3 CISG	194
cc) Reichweite der Belastung des Verkäufers gem. Art. 68 S. 3 CISG	195
3. Konkretisierungserfordernis	196
4. Zwischenergebnis	196
II. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	197
1. Anwendungsbereich	197
2. Zeitpunkt des Gefahrübergangs	198
a) Grundregel des Art. 146 II 1 GEK-Vorschlag	198
b) Ausnahme des Art. 146 II 2 GEK-Vorschlag und Regel-Ausnahme-Verhältnis	199
3. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 146 III GEK-Vorschlag	201
a) Anforderungen an die Bösgläubigkeit	201
b) Anwendungsbereich der Bösgläubigkeitsvorschrift	201
c) Umfang der Belastung des Verkäufers bei teilweiser Bösgläubigkeit	202
4. Konkretisierung	203
III. Deutsches Recht	204
1. Keine direkte Anwendung des § 447 BGB	204
2. Abstellen auf eine Versandverfügung?	204
3. Anwendung des § 446 BGB?	205
4. Rückwirkender Gefahrübergang durch Vertragsauslegung	205
IV. Handelsklauseln	206
1. Rückwirkender Gefahrübergang vor den Incoterms 2010?	206
2. Regelung des Verkaufs schwimmender Ware in den Incoterms 2010	207
a) Gesonderte Regelung in den Liefervorschriften	207
b) Gefahrübergang mit Verschaffung der auf dem Schiff befindlichen Ware oder rückwirkend mit Übergabe an den Beförderer?	208
aa) Gefahrübergang erst mit Verschaffung der Ware?	208
bb) Auslegung ergibt rückwirkenden Gefahrübergang	208
V. Zusammenfassung und Bewertung	209

§ 11 Kauf von an drittem Ort eingelagerter Ware oder herzustellender Ware	211
I. Kauf von an drittem Ort eingelagerter Ware	211
1. Die Besonderheiten bei der Anwendung der	
Gefahrtragungsnormen	211
a) UN-Kaufrecht	211
aa) Vom Lagerhalter ausgestellte Papiere	212
bb) Vom Verkäufer ausgestellte Papiere oder papierlose	
Abwicklung	213
b) GEK-Vorschlag	213
c) Deutsches Recht	214
2. Bewertung der Lösungen	215
II. Kauf von an drittem Ort herzustellender Ware	215
III. Zusammenfassung	216
§ 12 Zusammenfassung dritter Teil	217

Vierter Teil: Gefahrtragung bei vertragswidrigem Verhalten der Parteien	220
--	-----

§ 13 Die Säumnis des Käufers bei der Abnahme	220
I. Die Säumnis des Verbrauchers	221
1. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	221
a) Nichterfüllung der Verpflichtung zur Übernahme	222
aa) Unterlassen von Mitwirkungspflichten	222
bb) Nichtzahlung des Kaufpreises	224
cc) Keine Säumnis des Verbrauchers bei Ablehnung	
vertragswidriger Ware	224
b) Entschuldigung gem. Art. 88 GEK-Vorschlag	225
aa) Hindernis außerhalb des Einflussbereichs der Partei	225
bb) Hindernis war nicht in Betracht zu ziehen	226
cc) Überwindung des Hindernisses oder der Folgen konnte	
nicht erwartet werden	226
dd) Folgen für den Gefahrübergang	227
c) Hypothetische Inbesitznahme	227
aa) Fehlende Bestimmung des Lieferzeitpunktes	228
bb) Hypothetische Inbesitznahme bei Wegfall eines	
vorübergehenden Hindernisses	228
cc) Bestimmung der hypothetischen Inbesitznahme bei	
unterlassenen Mitwirkungspflichten kaum möglich	229
dd) Folgen für den Verkäufer	229
2. Verbraucherrechte-RL	229
a) Entwicklung und Entwurfsfassung	229
b) Keine Gefahrübergang bei Annahmeverzug in der	
verabschiedeten Fassung	231

II. Gefahrübergang durch Annahmeverzug bei Verbraucher- und Unternehmerverträgen im deutschen Recht	231
1. Voraussetzungen des Annahmeverzugs	232
2. Rechtsfolgen im Hinblick auf die Gefahrtragung	234
III. Die Säumnis des unternehmerischen Käufers in GEK-Vorschlag, CISG und Handelsklauseln	235
1. UN-Kaufrecht	235
a) Systematische Stellung des Art. 69 I Alt. 2 CISG	235
b) Voraussetzungen des Gefahrübergangs	236
aa) Zurverfügungstellung der Ware	236
bb) Vertragsverletzung durch Nichtabnahme	236
(1) Verletzung von Mitwirkungspflichten	237
(2) Fehlende Akkreditivstellung	238
(3) Anwendung des Art. 69 I Alt. 2 CISG beim Versandungskauf	239
c) Zeitpunkt des Gefahrübergangs	239
d) Erhaltungsmaßnahmen des Verkäufers	240
2. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	241
a) Bereitstellung der Ware	241
b) Kenntnis des Käufers	242
c) Hypothetischer Übernahmezeitpunkt	243
aa) Gefahrübergang bei unterlassenen Mitwirkungshandlungen ..	243
bb) Unwägbarkeiten bei der Bestimmung des Zeitpunkts	245
d) Zurückbehaltungsrecht des Käufers	246
3. Handelsklauseln	247
a) Säumnis durch Unterlassen im Fall von Mitwirkungspflichten ..	248
b) Erweiterung des Risikos für den Käufer	248
IV. Besonderheit beim Konkretisierungserfordernis	250
V. Wertende Zusammenfassung	251
1. Systematik	251
2. Verbraucherrecht	252
a) Keine Vorgaben aus der Verbraucherrechte-RL	252
b) Entlastungsmöglichkeit und verschuldensunabhängige Haftung ..	252
c) Unterlassene Mitwirkungshandlungen	253
d) Lieferung vertragswidriger Ware	253
3. Unternehmerrecht	254
a) Regelungssystematik	254
b) Ausschlussgründe des Gefahrübergangs in Unternehmerverträgen	254
c) Unterlassene Mitwirkungshandlungen	254
4. Erhaltungspflicht des die Sachherrschaft weiterhin ausübenden Verkäufers	255

§ 14 <i>Vertragswidriges Verhalten des Verkäufers</i>	256
I. Verhältnis von Haftung und Gefahrtragung	256
1. Das Verhältnis von Haftung und Gefahrtragung in CISG und GEK-Vorschlag	256
a) Reichweite des Art. 66 CISG a. E.	257
b) Anwendung des Art. 140 GEK-Vorschlag	258
aa) Die Reichweite des Art. 140 Hs. 2 GEK-Vorschlag	258
bb) Wirkung des Art. 140 GEK-Vorschlag	259
2. Deutsches Recht	261
II. Zufälliger Untergang der Ware bei Vertragsverletzungen des Verkäufers	261
1. UN-Kaufrecht	262
a) Gefahrtragung bei Ausübung der Rechtsbehelfe	262
b) Einschränkungen der Rechtsbehelfe	264
c) Gefahrtragung vor Ablauf einer Nachfrist	266
d) Vertragsaufhebung aufgrund einer Nichtlieferung	268
e) Gefahrtragung im Falle der Nachbesserung beim Verkäufer	269
2. Deutsches Recht	270
a) Gefahrübergang auf den Käufer auch bei mangelhafter Ware ...	270
b) Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Verkäufer	271
c) Erweiterte Tragung des wirtschaftlichen Risikos durch den Verkäufer	271
d) Gefahrntlastung des Verkäufers bei Untergang nach Kenntnis des Käufers vom Rücktrittsgrund?	273
3. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	274
a) Systematik und Gefahrverteilung	274
b) Unterscheidung zwischen Untergang und Beschädigung bei der Gefahrverteilung?	275
c) Höhe des Wertersatzes und die Ausnahme aus Billigkeitsgründen	276
aa) Wertersatz gem. Art. 173 I, II GEK-Vorschlag	276
bb) Ausschluss der Wertersatzpflicht gem. Art. 176 GEK-Vorschlag	277
cc) Bewertung der Vorschriften zur Gefahrverteilung	279
d) Gefahrtragung bei Untergang infolge der Vertragswidrigkeit ...	280
e) Wertungswiderspruch im Falle der Ersatzlieferung	281
f) Lösung der im UN-Kaufrecht problematischen Konstellationen .	282
aa) Lieferung vertragswidriger Ware	282
bb) Gefahrtragung bei verspäteter Lieferung	283
g) Vorschläge zur Änderung des Rückabwicklungsregimes in der Diskussion	284
4. Wertende Zusammenfassung	285
a) Verschiedene Systeme der Gefahrverteilung	285
b) Kriterien für die sachgerechte Gefahrverteilung	285

c) Unterschiede in der Gefahrverteilung	287
d) Schwächen der Regelung des GEK-Vorschlags	287
e) Lösungsvorschlag	287
 Fünfter Teil: Besondere Einzelfragen	 289
§ 15 <i>Gefahrtragung bei digitalen Inhalten</i>	289
I. Techniken des Zugriffs auf digitale Inhalte	289
II. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	290
1. Sonderregelung bei Verbraucherverträgen für digitale Inhalte ohne materiellen Datenträger in Art. 142 II GEK-Vorschlag	290
a) Gefahrübergang durch Kontrollerlangung	290
aa) Allgemein	290
bb) Unterscheidung zwischen Speicherung und bloßem Zugriff	291
cc) Kontrollerlangung in Downloadfällen	293
b) Die Anwendung des Art. 142 III GEK-Vorschlags in Fällen der Nichtübernahme durch den Verbraucher	294
aa) Nichtübernahme bei digitalen Inhalten	294
bb) Fiktiver Zeitpunkt der Kontrollerlangung	296
cc) Konkretisierungserfordernis bei digitalen Inhalten	296
c) Keine Sondervorschrift in den Regelungen zum Gefahrübergang nach dem Änderungsvorschlag des ELI	296
2. Keine Sondervorschriften im unternehmerischen Verkehr	297
a) Download	298
b) E-Mail-Versand	299
3. Lieferung vertragswidriger digitaler Inhalte	300
III. Verbraucherrechte-RL	301
IV. UN-Kaufrecht	301
1. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts	301
2. Gefahrübergang und digitale Inhalte	302
V. Deutsches Recht	304
VI. Wertende Zusammenfassung	305
§ 16 <i>Gefahrtragung und Widerrufsrechte</i>	307
I. Unabhängigkeit von Widerrufsfrist und Gefahrübergang	308
II. Fehlende Regelung in der Verbraucherrechte-RL	308
III. Schutz des Widerrufsrechts?	310
1. Vorüberlegungen	310
2. Schutz im Fall der Säumnis bei der Annahme	311
3. Umfang der Haftung des Verbrauchers gem. Art. 45 III GEK-Vorschlag	312
4. Bewertung und Änderungsvorschläge	313

Sechster Teil: Schlussbetrachtung und Thesen	315
§ 17 <i>Schlussbetrachtung</i>	315
§ 18 <i>Thesen</i>	318
Entscheidungsverzeichnis	321
Entscheidungen deutscher Gerichte	321
Entscheidungen schweizerischer Gerichte	322
Entscheidungen österreichischer Gerichte	322
Entscheidungen italienischer Gerichte	322
Entscheidungen niederländischer Gerichte	322
Entscheidungen belgischer Gerichte	322
Entscheidungen ungarischer Gerichte	322
Entscheidungen des EuGH	322
Materialienverzeichnis	323
Literaturverzeichnis	325
Sachverzeichnis	341

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Am.J. Comp.L.	American Journal of Comparative Law
AT	Allgemeiner Teil
AW-Prax	Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
BB	Betriebs-Berater
BeckOK BGB	Beck'scher Online Kommentar BGB
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag, Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CESL	Common European Sales Law
CFR	Cost and Freight
CIF	Cost Insurance Freight
CIP	Carriage Insurance Paid
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Columb.J. Transnat.L.	Columbia Journal of Transnational Law
CPT	Carriage Paid To
DAF	Delivered At Frontier
DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DDP	Delivered Duty Paid
DDU	Delivered Duty Unpaid
DEQ	Delivered Ex Quay
DES	Delivered Ex Ship
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ECRL	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäfts-

	verkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)
EKG	Haager Einheitliche Kaufgesetze
ELI	European Law Institute
endg.	endgültig
ERPL	Europäische Zeitschrift für Privatrecht
EU	Europäische Union
euvr	Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EXW	Ex Works
FAS	Free Alongside Ship
FCA	Free Carrier
Fn.	Fußnote
FOB	Free On Board
FS	Festschrift
GEK-Vorschlag	Anhang I: Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM(2011) 635 endgültig
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
ICC	International Chamber of Commerce
IHR	Internationales Handelsrecht
Incoterms	International Commercial Terms
IPR	Internationales Privatrecht
JBl	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
Loy. L. A. Int'l & Comp. L. Rev.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review
m. E.	meines Erachtens
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
mglw.	möglicherweise
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKommHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
MünchKommInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht

OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OR	schweizerisches Obligationsrecht
PECL	Principles of European Contract Law
PEL-S	Principles of European Law, Study Group on a European Civil Code, Sales
PICC	Principles for international commercial contracts
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich, BGB Kommentar
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des RG in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
SGA	Sales of Goods Act
u. a.	unter anderem
UCC	Uniform Commercial Code
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
VO-GEK-Vorschlag	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM(2011) 635 endgültig
WiRechtBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschaft- und Bankrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht, Zeitschrift für das Schweizerische Recht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Erster Teil

Einführung und Grundlagen

§ 1 Einführung

I. Europäische Entwicklungen

Am 23. Juni 2011 stimmte das Europäische Parlament der mit dem Ministerrat erzielten Einigung über die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher zu, am 25. Oktober 2011 wurde das institutionelle Verfahren beendet und die Richtlinie 2011/83/EU¹ erlassen. Mit dieser Richtlinie wurden die bestehenden Richtlinien 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zu einer einzigen Richtlinie zusammengefasst. Die Richtlinien 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter bleiben entgegen den ursprünglichen Absichten der EU-Kommission bestehen.² Allerdings sieht die Verbraucherrechte-RL in ihren Art. 17 ff. auch Vorschriften insbesondere für Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern vor, so auch mit Art. 20 eine Vorschrift zum Risikoubergang. Auf dem Gebiet des Europäischen Privatrechts ist damit ein neuer und bedeutender Rechtsakt hinzugekommen – und eben auch eine Regelung des „Risikoubergangs“.

Doch auf dem Gebiet des Vertragsrechts blieb die Verbraucherrechte-RL nicht die einzige Aktivität im europäischen Kontext und weitere Rechtssetzungsbemühungen folgten.

Am 11. Oktober 2011 hatte die Kommission einen Vorschlag für ein fakultatives Gemeinsames Europäisches Kaufrecht³ vorgelegt und damit eine neue Stufe in der Entwicklung des Europäischen Privatrechts erklommen. Zum Ziel dieses Vorschlags wurde erklärt, er solle einerseits den Binnenmarkt weiter fördern, vor allem auch den Verbrauchern und kleineren und mittleren Unternehmen den Marktzugang erleichtern, sowie andererseits für Verbraucher ein hohes

¹ Im Folgenden als Verbraucherrechterichtlinie bezeichnet, abgekürzt Verbraucherrechte-RL.

² Philipp, EuZW 2011, 534.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, COM (2011) 635.

Schutzniveau garantieren. Gemäß Art. 4 VO-GEK-Vorschlag sollte das Gemeinsame Europäische Kaufrecht jedoch nur für grenzüberschreitende Kaufverträge gewählt werden können. Nachdem der Vorschlag einige Zeit umfangreich diskutiert worden war, hat das Europäische Parlament den Vorschlag nach erster Lesung mit Änderungsvorschlägen weitergeleitet.⁴ Nach einigem Widerstand durch Unternehmer- und Verbraucherverbände zog die Europäische Kommission den Vorschlag im Dezember 2014 zurück und kündigte einen Alternativvorschlag an.⁵ Am 09. Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission dann zwei Richtlinienvorschläge, den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte⁶ sowie den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und andere Formen des Fernabsatzes von Waren⁷. Diese sind nun weit weniger umfangreich und umfassen materienbezogen nicht mehr das gesamte schuldrechtliche Spektrum des Kaufrechts. Insbesondere für die Frage nach der Gefahrtragung im Verlauf der Abwicklung eines Kaufvertrags halten die Richtlinienvorschläge keine Regelungen vor.

Die Gesetzgebungsaktivitäten auf europäischer Ebene geben Anlass, sich mit den Inhalten kaufrechtlicher Regelungen eingehender auseinanderzusetzen, weil die Parteien eines Kaufvertrags im Bereich des Kaufrechts mit mehreren Kodifikationen in Berührung kommen können. Da sind für grenzüberschreitende Kaufverträge die Vorschriften des UN-Kaufrechts⁸, welches von einer Mehrzahl der EU-Staaten ratifiziert wurde. Neben internationales Einheitsrecht treten selbstverständlich die nationalen Rechtsordnungen, im Bereich des Kaufrechts im deutschen Recht die Vorschriften des BGB, welche durch das am 13. Juni 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL an die Vorgaben der Richtlinie angepasst wurden.

II. Problemstellung

Als Gefahrtragung bezeichnet man ganz allgemein die Frage nach dem wirtschaftlichen Risiko der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Unter-

⁴ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments v. 26.2.2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht KOM(2011) 0635 – C7-0329/2011 – 2011/0284(COD) (P7_TA-PROV(2014)0159).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2014) 910 final, Annex 2, Nr. 60.

⁶ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content, COM (2015) 634.

⁷ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on certain aspects concerning contracts for the online and other distance sales of goods, COM (2015) 635.

⁸ Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

gangs des Vertragsgegenstands zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung des Vertrages.⁹

Der Gefahrübergang als solcher stellt eine Veränderung im Kaufrechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer dar, die sich – früher oder später – in der Abwicklung eines jeden Kaufvertrages vollzieht.¹⁰ Der Gefahrübergang findet zwar im Vollzug eines jeden Kaufvertrags irgendwann statt, der Kern der Frage wird aber rechtlich nur relevant, wenn die Ware von einem Zufallsereignis erfasst wird.¹¹ Es stellt gerade in der Praxis des grenzüberschreitenden Warenverkehrs indes eine alltägliche Problematik dar, dass Ware nach Abschluss des Kaufvertrags verloren geht oder sonst abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.¹²

Auf dem Gebiet der Gefahrtragung wird man sodann jedoch mit zwei Begriffen konfrontiert, die sich sachlich unterscheiden: Sachgefahr und Preisgefahr. In rechtsvergleichendem Kontext spielt jedoch die Preisgefahr eine ungleich größere Rolle, vielfach bestehen ausdrückliche Vorschriften ausschließlich zur Preisgefahr. In dieser Arbeit werden die unterschiedliche Bedeutung von Sach- und Preisgefahr sowie die Regelung der Sachgefahr umfassend im zweiten Teil behandelt. Im Folgenden wird dann auf verschiedene Probleme der Preisgefahr eingegangen.

Für die Parteien eines Kaufvertrags ist die verbindliche Klärung des Komplexes Gefahrtragung in mehrfacher Hinsicht im Rahmen eines Vertragsschlusses von Bedeutung. Im Zeitraum der Vertragsanbahnung sind für die Parteien unter anderem die Höhe des Kaufpreises und der Durchführungskosten entscheidende Fragen. Eine tragfähige Kalkulation ist aber nur möglich, wenn feststeht, wer die Kosten für die zufällige Beschädigung ab und bis zu welchem Zeitpunkt zu tragen hat. Auch können weitere Kosten entstehen, da der Abschluss einer Transportversicherung zu erwägen ist, um ein übernommenes Risiko abzusichern.¹³ Bei der Durchführung des Vertrags kommt es dann zur ursprünglichen Bedeutung der Gefahrtragungsregeln, wenn die Ware zwischen Vertragsschluss und Erfüllung untergeht oder beschädigt wird, ohne dass eine der Parteien hierfür verantwortlich ist. Es ist nun zu entscheiden, ob der vereinbarte Kaufpreis zu zahlen ist oder der Verkäufer keinen Kaufpreis erhält. Auch wenn der Verlust durch eine Versicherung gedeckt ist, verlieren die Gefahrtragungsregeln nicht ihre Bedeutung. Sie dienen jetzt der Entscheidung der Frage, wer die Last trägt, die Durchsetzung einer Forderung gegen den Versicherer

⁹ Staudinger/*Magnus*, Vorbem. zu Art. 66 ff. CISG, Rn. 1; *Lindacher*, in: Hoyer/Posch, Das Einheitliche Wiener Kaufrecht, S. 165; *Imberg*, Die Verteilung der Beweislast beim Gefahrübergang nach UN-Kaufrecht, S. 43; *Soergel/Huber*, Vor § 446, Rn. 2.

¹⁰ *Ernst*, FS Huber, S. 213.

¹¹ *Ernst*, FS Huber, S. 213.

¹² *Graf von Bernstorff*, RIW 2012, 657.

¹³ Vgl. *Al-Deb'i*, Überseekauf und Abladegeschäft, S. 74.

zu besorgen, auf die finanzielle Befriedigung durch den Versicherer warten zu müssen und die beschädigten Güter zu entsorgen.¹⁴

Auch im Rahmen der Haftung des Verkäufers für Vertragswidrigkeiten ist die genaue Festlegung des Zeitpunkts des Gefahrübergangs entscheidend. Der Verkäufer haftet in der Regel nur für Vertragswidrigkeiten, welche schon bei Gefahrübergang vorliegen, vgl. Art. 36 I CISG, § 434 BGB, Art. 105 I GEK-Vorschlag. Bestehen Zweifel, ob ein Mangel bei Gefahrübergang vorliegt, hilft möglicherweise eine gesetzliche Beweislastumkehr weiter, welche das Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang vermutet. Eine solche ist in § 477 BGB, der Art. 5 III Verbrauchsgüterkaufrichtlinie¹⁵ umsetzt, angeordnet und in Art. 105 II GEK-Vorschlag vorgesehen. Auch für die genaue Bestimmung dieser Frist ist aber der Zeitpunkt des Gefahrübergangs als Fristbeginn maßgebend.

Alle angesprochenen Regelwerke¹⁶, also die Verbraucherrechte-RL, der GEK-Vorschlag, das CISG und als nationale Rechtsordnung das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und auch die für den internationalen Handelsverkehr bedeutsamen Incoterms, halten zumindest für die Frage nach der Bestimmung des Zeitpunkts des Gefahrübergangs Normen bereit.

Diese Regelungen zur Thematik der Gefahrtragung sollen analysiert und verglichen werden, um hierdurch festzustellen, inwiefern sie in der Lage oder geeignet sind, bestimmte Problemstellungen in Zusammenhang mit der Gefahrtragung zu lösen.

Die detaillierte Betrachtung des Untersuchungsgegenstands wird zunächst in eine überblicksartige Darstellung der Grundlagen der Gefahrtragung eingebettet. Hierbei wird eine rechtsgeschichtliche und eine weitschweifendere rechtsvergleichende Betrachtung der Gefahrtragung vorgenommen. Dies dient einem ersten Einblick in verschiedene Prinzipien der Gefahrtragung und zeigt mögliche Anknüpfungspunkte für den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf.

Im dritten Teil der Arbeit sollen die Regelungen zur Preisgefahr anhand der Methode der Mikrovergleiche bei verschiedenen Abwicklungsformen des Kaufs untersucht werden. Kaufverträge können auf unterschiedliche Weise abgewickelt werden. So kann der Käufer die Ware beim Verkäufer abholen oder dieser kann sie dem Käufer an einen bestimmten Ort liefern. Es kann hierzu auch ein Beförderer eingeschaltet werden oder gar sich auf dem Weg befindli-

¹⁴ Bericht des Generalsekretärs Yearbook III (1972), S. 32, in: Honnold, *Documentary History of the Uniform Law for International Sales*.

¹⁵ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

¹⁶ Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsaktqualität, die den Untersuchungsgegenständen dieser Arbeit (Bürgerliches Gesetzbuch, UN-Kaufrecht, Verbraucherrechte-RL, GEK-Vorschlag und Incoterms) zukommt, wird im Folgenden der Begriff „Regelwerke“ als Oberbegriff herangezogen.

che Ware veräußert werden. Durch die Untersuchung der Regelungen bezogen auf eine bestimmte Abwicklungsform wird eine problembezogene Darstellung gewährleistet.

Anschließend soll die Problematik des Gefahrübergangs bei vertragswidrigem Verhalten der Parteien behandelt werden. Die Untersuchung schließt mit einer Betrachtung zweier Einzelproblematiken. Dort soll die Geeignetheit herkömmlicher und moderner Gefahrtragungsregeln für die virtuelle Welt beleuchtet werden. Außerdem wird auf das Verhältnis von Widerrufsrechten eines Verbrauchers und den Regelungen zum Gefahrübergang eingegangen.

Teilweise ist bei den Untersuchungen auch auf Vorgängerregelungen oder Entwürfe Bezug zu nehmen, soweit sich aus der Entstehungsgeschichte sachdienliche Hinweise ergeben. Es kann ein Gewinn an Erkenntnis daraus folgen, dass bereits existierende Regelungen zum Teil identisch übernommen, zum Teil aber wieder abgeändert wurden.

§ 2 Wettbewerb der Rechtsordnungen und dispositives Recht

Die verglichenen Regelwerke stehen in einem ganz unterschiedlichen Verhältnis zueinander. Daher ist zunächst zu klären, inwieweit sie in einem Wettbewerb stehen oder sich gegenseitig beeinflussen.

Natürlich gibt es Verträge, die klar dem Gesetzesrecht einer Rechtsordnung, möglicherweise dem deutschen Recht, unterstehen, weil es von vornherein an Berührungspunkten zu anderen Rechtsordnungen fehlt. Da aber viele Vorschriften dispositives Recht darstellen, können die Parteien die gesetzlichen Vorschriften abbedingen und durch eigene Vereinbarungen ersetzen. Die Parteien werden sich überlegen, ob die gesetzlichen Vorschriften den Besonderheiten ihrer konkreten Situation gerecht werden.

Bei internationalen Verträgen entscheidet grundsätzlich das Kollisionsrecht darüber, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Das im Bereich des Schuldvertragsrechts vereinheitlichte europäische Kollisionsrecht lässt es den Vertragsparteien gem. Art. 3 I Rom I-VO aber unbenommen, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht zu wählen. Wird eine solche Rechtswahl nicht getroffen, findet auf einen Kaufvertrag – vorbehaltlich des Eingreifens spezieller Normen – das Recht des Staates Anwendung, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dem hiernach anzuwendenden Recht sind auch die Gefahrtragungsregeln zu entnehmen, vgl. Art. 12 I lit. c) Rom I-VO.

Dem Kollisionsrecht vorrangig ist möglicherweise anwendbares internationales Einheitsrecht zu berücksichtigen, im Bereich des Kaufrechts in erster Linie das UN-Kaufrecht.

Diskussionsstoff bietet die Frage, inwiefern sich das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in das System des Internationalen Privatrechts einfügen und

unter welchen Voraussetzungen es zur Anwendung kommen würde, was hier nur kurz dargestellt wird.

Die unterschiedlichen Rechtsquellen und ihr Verhältnis zueinander sollen systematisch dargestellt werden, um zu zeigen, wie die hier untersuchten Regelwerke konkurrieren, auch wenn es darum geht, geeignete Gefahrtragungsregeln bereitzustellen.

I. Einfluss der Verbraucherrechte-RL auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

Was die Verbraucherrechte-RL angeht, so tritt diese nicht in Konkurrenz zu den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen, löste aber möglicherweise einen Umsetzungsbedarf in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aus, Art. 288 III AEUV. Sie sorgte jedenfalls dafür, dass der deutsche Gesetzgeber Vorschriften des BGB ändern und richtlinienkonform ausgestalten musste.

Hierbei ist zu beachten, dass nun gem. Art. 4 Verbraucherrechte-RL der Ansatz der Vollharmonisierung gewählt wurde. Dies erfolgt in Abkehr zu vielen anderen Richtlinien auf dem Gebiet des Privatrechts.¹⁷ Gerade auf dem Gebiet des Kaufrechts wurde in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bislang im Wege der Mindestharmonisierung versucht, die Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten anzugleichen. Dadurch blieb es den Mitgliedstaaten unbenommen, auch strengere Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers zu erlassen, als dies in der Richtlinie vorgesehen war, Art. 8 II Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Die Richtlinie schrieb lediglich ein Mindestmaß an Verbraucherschutz vor. Durch das Prinzip der Vollharmonisierung in der neuen Verbraucherrechte-RL wird nun den Mitgliedstaaten untersagt, in den geregelten Bereichen von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder solche zu erlassen, Art. 4 Verbraucherrechte-RL. Daher müssen die Mitgliedstaaten in den von der Richtlinie geregelten Gegenständen der Gefahrtragung ihre innerstaatlichen Vorschriften derart gestalten, dass sie für den Verbraucher weder ungünstiger noch günstiger sind. Die Mitgliedstaaten sind nicht zur Schaffung eines höheren Verbraucherschutzniveaus als in der Richtlinie vorgegeben befugt.¹⁸ Die in der Richtlinie enthaltene Regel ist somit nicht nur das Minimum, sondern gleichzeitig auch das Maximum dessen, was der Verbraucher hier erwarten darf.¹⁹

Auch wenn man sich entgegen dem ursprünglichen Vorschlag zur Verbraucherrechte-RL nicht dazu durchringen konnte, die Verbrauchsgüterkaufrichtli-

¹⁷ Ganz neu ist dieses Prinzip freilich nicht, bislang folgten v. a. die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG und die Timesharingrichtlinie 2008/122/EG diesem Ansatz.

¹⁸ Schwab, EuZW 2009, 873; Tacou, ZRP 2009, 141.

¹⁹ Micklitz/Reich, EuZW 2009, 280.

nie vollständig in der neuen Horizontalrichtlinie aufgehen zu lassen, und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie damit grundsätzlich erhalten bleibt,²⁰ so wurde im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs gerade für den Gefahrübergang eine Vorschrift erlassen, vgl. Art. 20 Verbraucherrechte-RL.

Der veränderte rechtspolitische Ansatz der Vollharmonisierung führte also gerade im Bereich der Gefahrtragung beim Kaufvertrag mit Beteiligung eines Verbrauchers zu Anpassungen in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.²¹ Dies ist auch im Hinblick darauf interessant, dass die EU beinahe zeitgleich den Vorschlag für eine Verordnung für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht veröffentlicht hat. Dieses würde mit seinem „Opt-in-Ansatz“²² in besonderem Maße in Konkurrenz zu den mitgliedstaatlichen Vorschriften treten – eben diesen Rechtsordnungen, in welchen durch die Verbraucherrechte-RL nun auch im Bereich der Gefahrtragung Normen vollharmonisiert sind.

II. Das „Opt-out-Modell“ des UN-Kaufrechts

Bei internationalen Verträgen, die Berührungspunkte zu mehr als einer Rechtsordnung aufweisen, kann das UN-Kaufrecht anwendbar sein. Ist der Anwendungsbereich eröffnet, ist dem UN-Kaufrecht als vereinheitlichtem Sachrecht Vorrang vor dem Kollisionsrecht und einer hierdurch zur Anwendung berufenen Rechtsordnung zu gewähren.

Das UN-Kaufrecht wird nach Art. 1 CISG auf Kaufverträge angewendet, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben und diese Staaten entweder Vertragsstaaten sind oder die Regeln des IPR zu dem Recht eines Vertragsstaates führen. Das CISG gilt immerhin in 89 Vertragsstaaten.²³ Von den EU-Mitgliedstaaten sind lediglich Großbritannien, Portugal, Irland, Malta und Zypern dem Übereinkommen nicht beigetreten.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 1 CISG nicht vor, gilt für den Vertrag durch Kollisionsrecht zur Anwendung berufenes autonomes nationales Recht.

Selbst wenn aber die Voraussetzungen für die Anwendung des UN-Kaufrechts grundsätzlich vorliegen, können die Parteien dies ablehnen und ein anderes Recht wählen, Art. 6 CISG. Ebenfalls könnten die Parteien nach Art. 6 CISG grundsätzlich das UN-Kaufrecht als auf ihren Kaufvertrag anwendbares Recht akzeptieren, aber einzelne Regelungen ausschließen.

Das UN-Kaufrecht verfolgt damit einen „Opt-out-Ansatz“. Die Regelungen des Übereinkommens kommen grundsätzlich zur Anwendung, es sei denn

²⁰ Zu den geringfügigen Änderungen siehe Art. 33 Verbraucherrechte-RL.

²¹ Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten geht bis zum 13. Dezember 2013, Art. 28 I Verbraucherrechte-RL.

²² Siehe dazu näher § 2 III.

²³ <http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html>; am 29.3.2018.

die Vertragsparteien schließen die Anwendung ausdrücklich aus.²⁴ Der Gefahrübergang wird im CISG in den Art. 66 ff. geregelt.

III. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht als „Opt-in-Modell“

Ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht würde nun ein weiteres Regelwerk auf europäischer Ebene anbieten. Es sieht vor, nur auf grenzüberschreitende Verträge Anwendung zu finden, Art. 4 I VO-GEK-Vorschlag. Eine Entscheidung, die nicht unkritisch gesehen wird.²⁵ Allerdings ist noch zu beachten, dass es sich gem. Art. 4 II, III VO-GEK-Vorschlag bei grenzüberschreitenden Verträgen nicht um solche handeln muss, die ausschließlich Berührungspunkte mit EU-Staaten aufweisen. Es ist schon ausreichend, wenn ein Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat oder sich die Anschrift des Verbrauchers, Liefer- oder Rechnungsanschrift in einem EU-Mitgliedstaat befindet.

Damit käme für grenzüberschreitende Verträge ein neues Vertragsrecht hinzu. Im Gegensatz zum UN-Kaufrecht sollte dies aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien Anwendung finden. Es handelt sich also um ein „Opt-in-Modell“, Art. 3 VO-GEK-Vorschlag. Die Vertragsparteien könnten sich mit Abschluss des Vertrags entscheiden, dass auf ihren Vertrag die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts Anwendung finden. Die kollisionsrechtliche Einordnung der Wahl des GEK wäre kompliziert und es gibt diesbezüglich viel Streit.²⁶ Da sich das UN-Kaufrecht und das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in ihren Anwendungsbereichen überschneiden würden, bestünde für grenzüberschreitende Kaufverträge mit europäischer Beteiligung oftmals eine echte Konkurrenz zwischen den beiden Regelwerken. Der Gefahrübergang wird im GEK-Vorschlag in den Art. 140 ff. geregelt. Ob alleine die Vorschriften zur Gefahrtragung Anlass zu einer Entscheidung für oder gegen eines der Regelwerke bieten, müssen die Parteien entscheiden.

²⁴ Zu den genauen Anforderungen an die „Ausdrücklichkeit“ vgl. mit weiteren Nachweisen *Ferrari*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Art. 6, Rn. 18 ff.; so soll bspw. die bloße Wahl deutschen Rechts nicht zum Ausschluss des Übereinkommens führen, da dieses letztlich Teil der deutschen Rechtsordnung ist, OLG Dresden 27.12.1999, CISG-online 511; anders jedoch, wenn das nicht vereinheitlichte Recht eines Vertragsstaates gewählt wird, vgl. OLG Linz 23.01.2006, CISG-online 1377; Tribunale di Padova 11.01.2005, CISG-online 967; OLG Rostock 10.10.2001, CISG-online 671; OLG Frankfurt a. M. 30.08.2000, CISG-online 594.

²⁵ *Busch*, EuZW 2011, 657; *Herresthal*, EuZW 2011, 10; *Basedow*, ZEuP 2004, 3; *Heiss/Downes*, ERPL 2005, 702; *Grundmann*, FS Jayme, S. 1273; *Leible*, BB 2008, 1473; *Leible*, in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, S. 33; *Ackermann*, in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, S. 55.

²⁶ Zu Streitfragen und verschiedenen vertretenen Lösungsansätzen vgl. nur *Lehmann*, in: Gebauer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Anwendungsbereich und kollisionsrechtliche Einbettung, S. 67 ff.; *Wojcik*, in: Gebauer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Anwendungsbereich und kollisionsrechtliche Einbettung, S. 51 ff.

IV. Dispositives Recht und Incoterms

1. Dispositiver Charakter der einzelnen Gefahrtragungsregeln

a) Grundsatz

Gleichgültig, ob die Vertragsparteien ihren Vertrag durch eine Rechtswahl dem (harmonisierten) deutschen Recht, dem UN-Kaufrecht oder dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unterstellen, bleibt es ihnen unbenommen, einzelne Vorschriften auszuschließen oder abzuändern. Für das deutsche Recht ergibt sich das aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem Wesen gerade des Schuldrechts, das bis auf wenige zwingende Vorschriften grundsätzlich dispositive Vorschriften enthält.²⁷ Das UN-Kaufrecht lässt abweichende Vereinbarungen gem. Art. 6 CISG zu, auch der Verordnungsvorschlag lässt, soweit in den jeweiligen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, den Ausschluss der Anwendung von einzelnen Bestimmungen zu, Art. 1 II GEK-Vorschlag. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs kann von den Parteien daher grundsätzlich völlig gegensätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bestimmt werden. Etwas anderes gilt nur für Gefahrtragungsregeln zwingenden Charakters, wie bei der Verbraucherrechte-RL und dem GEK-Vorschlag hinsichtlich Verbrauchern.

b) Ausnahmen aufgrund des Verbraucherschutzes

Ein zwingender Charakter ist vor allem im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs denkbar und bedarf jeweils genauerer Überprüfung.

Im UN-Kaufrecht gibt es keine Ausnahmen vom Grundsatz der Abdingbarkeit der Vorschriften. Das liegt am persönlichen Anwendungsbereich, wonach das CISG für Unternehmensgeschäfte konzipiert ist. Art. 2 lit. a) CISG schließt den Kauf von Ware, die für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in Familie und Haushalt gekauft ist, vom Übereinkommen aus. Es besteht daher ein geringeres Bedürfnis, eine Vertragspartei zu Lasten der Privatautonomie zu schützen.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht schreibt sich die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus auf die Fahnen, vgl. Art. 1 III VO-GEK-Vorschlag. In Art. 142 GEK-Vorschlag wird der Übergang der Preisgefahr beim Verbraucherkaufvertrag geregelt. Ob der GEK-Vorschlag bei den Gefahrtragungsvorschriften tatsächlich ein vergleichsweise hohes Verbraucherschutzniveau bietet, bleibt noch zu untersuchen. Jedenfalls dürfen die Parteien beim Verbraucherkaufvertrag die vorgeschriebenen Gefahrtragungsregeln nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, von ihnen abweichen oder ihre Wir-

²⁷ Zur Abdingbarkeit des § 446 BGB BGH 29.01.1982, NJW 1982, 1278; Palandt/*Weidenkaff*, § 446, Rn. 3; *Graf von Bernstorff*, RIW 2010, 673; *Graf von Bernstorff*, RIW 2012, 661.

kung ändern, Art. 142 V GEK-Vorschlag. Die Gefahrtragsregeln beim Verbraucherverkaufvertrag haben somit halbzwingenden Charakter. Der Verbraucher wird als potentiell schwächere Vertragspartei damit vor Vereinbarungen geschützt, nach denen er die Preisgefahr bereits wesentlich früher tragen müsste.

Im deutschen Recht geht die Gefahr beim Versendungskauf gem. § 447 BGB grundsätzlich mit der Übergabe an die Transportperson über. Vor Umsetzung der Verbraucherrechte-RL galt diese Vorschrift gem. § 474 II 2 BGB a. F. beim Verbrauchsgüterkauf nicht, so dass nach der Grundregel des § 446 BGB die Gefahr auch beim Versendungskauf erst nach dem Transport mit Übergabe oder Annahmeverzug auf den Verbraucher überging. Der deutsche Gesetzgeber führte § 474 II BGB a. F. im Zuge der Schuldrechtsreform 2002 ein. Der Verbraucher sollte so vor einer frühen Gefahrtragung geschützt werden. Im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechte-RL wurde § 474 BGB neu gefasst und gem. § 474 IV BGB sollte § 447 BGB beim Verbrauchsgüterkauf nur dann Anwendung finden, wenn der Käufer den Beförderer beauftragt hat und der Unternehmer die Person des Beförderers dem Käufer nicht zuvor benannt hat. Inzwischen enthält § 475 II BGB n. F. diese Regelung. Zu klären bleibt, inwiefern den Regelungen abschließender Charakter beizumessen war und ist.²⁸

2. Verwendung von Handelsklauseln

Offenbar besteht im Bereich der Gefahrtragung ein besonderes Bedürfnis nach einem individuellen Zuschnitt der Regelungen oder der Abkehr von gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Von der Abdingbarkeit der gesetzlichen Vorschriften wird mit langer Tradition gerade im internationalen Handel vielfach Gebrauch gemacht.²⁹ Die Parteien können die Bedingungen für die Abwicklung ihres Geschäfts frei vereinbaren. Häufig greifen die Parteien aber auf spezielle standardisierte Handelsklauseln zurück.³⁰ Durch das Bedürfnis gerade des internationalen Handelsverkehrs nach Schnelligkeit und Rechtssicherheit entstanden kurze Formulierungen und Abkürzungen, die einem Codewort vergleichbar das Pflichtenprogramm der Vertragsparteien bestimmten.³¹ Auch die Vereinbarung solcher Klauseln ist formlos möglich.³²

Bei solchen Handelsklauseln ist zu unterscheiden zwischen unvereinheitlichten internationalen Klauseln und aus entwickelten Klauselwerken stammenden, vereinheitlichten Klauseln. Bei den üblichen Handelsklauseln ist zwischen Zahlungsklauseln, Befreiungsklauseln und Lieferklauseln zu unterschei-

²⁸ Siehe hierzu eingehend beim Versendungskauf, § 9 II.3. c).

²⁹ Vgl. *Krickmann*, Gewährung, Gefahrtragung und der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes, S. 51.

³⁰ *Choi*, Rechtsvergleichende Untersuchung der Gefahrtragsregeln im anglo-amerikanischen und im UN-Kaufrecht, S. 13.

³¹ *Lögering*, CISG und int. Handelsklauseln, S. 31.

³² BGH 07.11.2012, BB 2013, 271.

Sachregister

- ABGB 19
Abholfrist 31, 101, 243
actio venditi 13
AGB 85, 154, 156, 158, 159, 160
Akkreditiv 238, 240
Anhalterecht 258
Annahmeverzug 10, 13, 30, 31, 33, 53,
54, 72 ff., 82, 101 ff., 221, 227, 231 ff.,
250 ff., 294, 309 ff.
Auktion 85, 86
Ausfuhrgenehmigung 25
autonome Auslegung 30, 115, 126, 265,
302, 327
- Barkauf 14, 15
Beherrschbarkeit (physisch) 77, 86, 186
Beschaffungs-
– risiko 16, 41, 225
– pflicht 23, 28, 29, 34 ff., 40 ff., 50 ff.
Beschlagnahme 24, 25, 26, 27
Besitz
– mittelbarer 294
– unmittelbarer 87
Besitzdiener 87, 149, 179
Besitzerlangung 52, 77, 79, 80, 95, 106,
110, 124, 140 ff., 155, 178, 179, 221,
223, 227, 229, 231, 291, 305, 306
Besitzkonstitut 87, 95, 149
- casum sentit dominus* 17, 22, 263
casus minor 14
civil law 57
Cloud-Computing 290, 292
Corpus Iuris 16
custodia-Haftung 14
- DCFR 73 ff., 133, 143, 150, 199, 200,
202, 209, 259, 274, 307
diligentia quam in suis 273
- Distanzkauf 62, 106, 127
Dokumente
– Beförderungsdokumente 163, 191,
196
– Ware vertretende Dokumente 48, 49,
51, 77, 78, 80, 244
Download 289 ff., 303 ff., 320
Drittchadensliquidation 139, 335
Durchführungskosten 3
- Eigentumsübertragung 19, 20
Eigentumsvorbehalt 20
Einfuhrgenehmigung 27, 121, 249
Einheitsrecht 2, 5, 302
Einpunkt Klausel 172
EKG 19, 38, 39, 42, 75, 93, 103, 126,
165, 187, 189, 190, 207, 211, 219, 267,
317, 318
Erbschaftskauf 18
Erfolgsort 59, 61, 63, 64, 66, 96, 132,
137, 158, 173
Erfüllbarkeit 98, 99, 105, 116, 126
Erfüllungsgehilfe 71
Erfüllungsverweigerung 33
Ersatzlieferung 23, 262 ff., 281 f.
Exportverbot 24, 25
- fahrlässige Unkenntnis 100, 193, 194,
195, 201, 202
Frachtführer 71, 90, 135, 138, 139, 152,
172 ff., 209, 248, 249
Füllgut 104, 164
- Gattungskauf 17, 18, 23
Gattungsschuld 53, 170, 240
Gewährleistungsrecht 32, 270, 271, 280
gewöhnlicher Aufenthalt 5, 8, 68, 109
grenzüberschreitende (Kauf)-Verträge 2,
8, 58, 62, 69

- Handelsbrauch 11, 69, 82, 137, 164, 196
 Handelsgewohnheit 11
- Importverbot 24, 25
 Indossament 212
 innerbetrieblicher Schadensausgleich 139
 IPR/Internationales Privatrecht
 (siehe Privatrecht)
- Kettenverkauf 210
 klassisches Recht 13 ff., 315
 Kollisionsrecht 5, 7
 Konnossement 208, 210
 Konsensualprinzip 15, 18
 Kranschwenkfälle 175
 Kreditsicherungsrecht 19
- Ladeschein (siehe Dokumente, Beförderungsdokumente)
 Lagerhalter 60, 211 ff.
 Lando-Principles 285
 Lasten 86, 232
 Leistungserfolg 23, 88, 89
 Leistungshandlung 23, 28, 30, 82, 83, 89, 151, 157
 Leistungshindernis 23, 225, 261, 315
 Leistungspflicht
 – Gegen- 239, 259
 – Haupt- 14, 22, 23, 24, 28, 119, 130, 157, 158, 220, 315
 – Primär- 310
 – Vor- 247
 Lieferbedingung 11
 Lieferklausel 10, 11
 Löschort 121
- Massengut 102, 147, 149, 150, 181, 196, 251, 318
 materieller Datenträger 79, 165, 179, 289, 290, 297, 298, 300 ff., 315,
 Mikrovergleich 4
 Mindestharmonisierung 6
 Montage(verpflichtung) 100
mortuus redhibetur 261, 262, 263
- Nacherfüllung 266, 267, 273, 280, 281, 283
 Nacherfüllungsanspruch 23
- Nachlieferung 271
 Netzwerk 292
 Nichtübernahme (der Ware) 235, 236, 238, 295, 296, 307
 – entschuldigt 47, 294
 – unentschuldigt 48, 221
 Nutzungen 86, 87, 148, 232
- Online-Archiv 290, 292
 Opt-in-Ansatz 7
 Opt-out-Ansatz 7
 Opt-out-Modell 8
- PEL-S 75
periculum est emptoris 13 ff., 184, 315
 Preußisches Allgemeines Landrecht 17
 Privatautonomie 9, 12, 95, 122, 170
 Privatrecht
 – Europäisches 1, 42, 43, 209, 319,
 – Internationales 5
 – römisches 13, 14, 17
 – schweizerisches 19
- Rechtswahl 5, 9
res perit domino 16, 18, 19, 315
- Sammelladung 51, 104, 118, 119, 147, 149, 150, 164, 166, 170, 171, 196, 219, 251, 318
 Schadensersatzanspruch 35, 236, 266, 268, 280, 282, 284, 288
 Schuldrechtsreform 10, 114, 151, 153, 159, 272, 273, 285
 Spediteur 135, 138, 152, 173, 177
 Speziaukauf 23
 Streaming
 – live 289
 – on demand 290, 292, 306
 Stückschuld 23, 28, 30, 33, 53
 Synallagma 15, 16, 17, 20, 52, 86, 220, 300
- Traditionsprinzip 17 ff., 26, 70, 78, 80, 97, 126, 141, 184, 220, 255, 270, 311, 315, 316
 Transportversicherung 3, 185, 190, 191, 199, 200, 207, 209, 210

- Überseekauf 3, 12, 23, 27, 59, 89, 104,
163, 172, 173, 175, 206
UNCITRAL 7, 57, 58, 60, 67, 68, 126,
189
UNIDROIT-Principles 281, 285
Uniform Commercial Code (UCC) 18
Uniform Sales Act 18
- Verbraucherschutz 1, 6, 9, 54, 80, 95,
115, 124, 150, 155, 180, 223, 231, 252,
255, 280, 288, 309
Verladeanzeige 104, 119, 163, 164, 166,
171, 183, 184
Verladerisiko 71, 90, 121, 303, 318
Verplombung 171
Versandhandel 156 ff., 160, 161
Verschuldenstheorie 14, 15, 19
Vertragsanbahnung 3
- Vertragsprinzip 15, 16
Vertragsstatut 206
vis maior 14
Vollharmonisierung 149, 150, 156, 180,
252
Vorrat 13, 28, 29, 53, 103
- Wertersatz 261 ff., 271 ff., 281 ff., 300,
301, 310 ff.
Widerrufsrecht 5, 63, 307, 308, 310 ff.,
320
- Zufallsbegriff 14, 264, 265, 272
Zurückbehaltungsrecht 167, 192, 245,
246, 254
Zwangsversteigerung 18
Zweipunkt Klausel 172, 173

